

§ 321 Ergänzung des Urteils

(1) Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestand von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die nachträgliche Entscheidung muss binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(3) Auf den Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen.

(4) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

A. Anwaltliche Sicht

I. Muster: Antrag auf Ergänzung des Urteils

II. Erläuterungen und Varianten

- | | |
|--------------------------------------|---|
| [1] Antrag auf Urteilsergänzung..... | 2 |
| [2] Mündliche Verhandlung..... | 3 |
| [3] Ergänzung des Tenors..... | 4 |
| [4] Begründung..... | 5 |

B. Richterliche Sicht

I. Muster: Ergänzungsurteil

II. Erläuterungen und Varianten

- | | |
|--|----|
| [1] Urteil (Ergänzung, Verfahren, „Ablehnung“) | 7 |
| [2] Gegenstände der Ergänzung..... | 10 |
| [3] Kostenentscheidung/Gebühren.... | 12 |
| [4] Tatbestand..... | 14 |
| [5] Entscheidungsgründe..... | 15 |

A. Anwaltliche Sicht

I. Muster: Antrag auf Ergänzung des Urteils

► Rechtsanwalt ...

Az ...

In dem Rechtsstreit ... gegen ...

beantrage^[1] ich für den Kläger, das Endurteil vom ... im Verfahren nach § 321 ZPO nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung^[2] insoweit im Tenor^[3] zu I. zu ergänzen, als ...

Begründung^[4]

I. ... (Darstellung des Sachverhalts, aus dem sich eine Unvollständigkeit des Urteilstenors ergibt)

II. Der Antrag auf Urteilsergänzung ist in der Sache berechtigt, weil ...

...

Rechtsanwalt ◀

II. Erläuterungen und Varianten

[1] **Antrag auf Urteilsergänzung.** Die konkret zu bezeichnende Ergänzung des Urteils nach § 321 muss binnen einer zweiwöchigen Frist ab Zustellung des Urteils (ohne Wiedereinsetzungsmöglichkeit, Hk-ZPO/Saenger § 321 Rn 10; aA Zö/Vollkommer § 321 Rn 10; für die Fristwahrung kommt es auf den **Eingang** bei Gericht an; zur Fristversäumung vgl noch unten Rn 8) **beantragt** werden. Ist die Frist abgelaufen, kann der Anspruch mit einer **neuen Klage** geltend gemacht werden (Hk-ZPO/Saenger, § 321 Rn 11). Der Antrag unterliegt dem **Anwalts-**

zwang (§ 78). Berichtigung der Sachverhaltsdarstellung kann analog § 321 auch bei zivilprozessualen **Beschlüssen** beantragt werden (Hk-ZPO/Saenger § 321 Rn 2).

- 3 [2] **Mündliche Verhandlung.** Nach Eingang des Antrages ist gem. § 321 Abs. 3 zwingend mündlich zu verhandeln und dieser dem Gegner durch das Gericht – zur Stellungnahme binnen angemessener Frist (regelmäßig werden zwei Wochen genügen) – **zuzustellen**.
- 4 [3] **Ergänzung des Tenors.** Im Verfahren nach § 321 kann nur der **Tenor** des Urteils für die Fälle ergänzt werden, in denen eine Entscheidung durch das Gericht ganz oder teilweise unterblieben ist (vgl zu entsprechenden Fällen unten Rn 10).
- 5 [4] **Begründung.** Die Begründung des Antrags muss zunächst eine kurze Sachverhaltsdarstellung zur Lückenhaftigkeit der Entscheidung enthalten (vgl hierzu die Sachverhaltsdarstellung beim gerichtlichen Beschluss). In der Sache muss er inhaltlich hinreichend substantiiert auf eine von § 320 erfasste Fallgestaltung hin **begründet** werden. Beim Übergehen von Haupt- oder Nebenansprüchen muss hierbei dargelegt werden, dass der entsprechende Anspruch geltend gemacht wurde und sich dies aus dem Tatbestand (§ 314) ergibt. Für den Fall, dass der Tatbestand insoweit Auslassungen enthält, muss zuvor oder gleichzeitig ein Antrag auf **Tatbestandsberichtigung** (§ 320) gestellt werden (Hk-ZPO/Saenger § 321 Rn 4). Über die Anträge wird auch in letzterem Fall hintereinander entschieden.

▶ ...

beantrage ich für den Kläger,

1. den Tatbestand des Endurteils vom ... im Verfahren nach § 320 ZPO insoweit (ggf: nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung) zu ergänzen, als ... sowie
2. das nämliche Endurteil im Tenor zu I. insoweit zu ergänzen, als ...

... ◀

B. Richterliche Sicht

6 I. Muster: Ergänzungsurteil

2

▶ Landgericht Regensburg

Verkündet am ...

6 O 232/...

Müller, JOS als UrkB der GST.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

...

Ergänzungsurteil^[1]

1. Der Beklagte wird in Ergänzung des Endurteils vom ... im Tenor zu I. verurteilt, an den Kläger über den bereits zugesprochenen Betrag von ... EUR hinaus weitere ... Euro zu bezahlen. (Ggf: Im Übrigen wird die Klage abgewiesen).^[2]
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.^[3]
3. ... (vorläufige Vollstreckbarkeit)

Tatbestand^[4]

Die Kammer hat am ... folgendes Endurteil erlassen: ... [...]

§ 321 a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 gilt entsprechend. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

Schrifttum *Boeckh*, Beschwerde und Rechtsbeschwerde im Zivilverfahren, 2007; *Desens*, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde und ihr Verhältnis zu fachgerichtlichen Anhörungsprügungen, NJW 2006, 1243; *Polep/Rensen*, Die Gehörsrüge (§ 321 a ZPO), 2004; *Schnabl*, die Anhörungsrüge nach § 321 a ZPO, 2007; *Schneider*, Gehörsrüge nach § 321 a ZPO – Anhörungsrüge, Ausnahmeberufung, Ausnahmebeschwerde, Willkürverbot, MDR 2006, 969; *Zuck*, Rechtliches Gehör im Zivilprozess – die anwaltlichen Sorgfaltspflichten nach dem In-Kraft-Treten des Anhörungsprügegesetzes, NJW 2005, 1226.

A. Anwaltliche Sicht

I. Muster: Rügescrift nach § 321 a

II. Erläuterungen und Varianten

- | | |
|---------------------------------------|---|
| [1] Formelle Voraussetzungen | 2 |
| [2] Anträge | 4 |
| [3] Begründung/Gegenvorstellung | 6 |

B. Richterliche Sicht

I. Erfolgreiche Gehörsrüge

1. Muster: Entscheidung auf erfolgreiche Gehörsrüge

2. Erläuterungen und Varianten

- | | |
|---------------------|----|
| [1] Beschluss | 16 |
|---------------------|----|

II. Fortführung des Verfahrens

1. Muster: Entscheidung nach Fortführung des Verfahrens

2. Erläuterungen und Varianten

- | | |
|--|----|
| [1] Entscheidung nach Fortführung des Verfahrens | 21 |
| [2] Kostenentscheidung | 22 |
| [3] Vorläufige Vollstreckbarkeit | 23 |

A. Anwaltliche Sicht

1 I. Muster: Rügeschrift nach § 321 a

1

► Rechtsanwalt ...

..., den ...

Rügeschrift nach § 321 a ZPO

An das

Amtsgericht ...

– Zivilgericht –

Az ...

In dem Rechtsstreit ... gegen ...

erhebe ich namens des Beklagten die

Anhörungsrüge^[1]

mit den Anträgen^[2]

I. Der Prozess vor dem Amtsgericht ..., Az: ..., wird fortgeführt.

II. Das Endurteil des Amtsgerichts ... vom ... wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

III. Die Zwangsvollstreckung aus dem vorstehend genannten Endurteil des Amtsgerichts ... vom ... wird einstweilen eingestellt, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung.

Begründung^[3]

I. Gegen den Beklagten wurde am ... das im Tenor bezeichnete Endurteil verkündet, mit dem er verurteilt wurde, an den Kläger aus einem Kaufvertrag über eine Uhr der Marke ... 350,- EUR zu bezahlen. Das Urteil wurde dem Beklagten am ... zugestellt.

Glaubhaftmachung: Zustellungsurkunde vom ...

Vorangegangen war ein mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... angeordnetes Verfahren nach billigem Ermessen gem. § 495 a ZPO, wobei schriftlich verhandelt wurde und bei der oben genannten Entscheidung Schriftsätze berücksichtigt werden sollten, die bis spätestens ... bei Gericht eingingen.

Beweis: Endurteil vom ... sowie Beschluss vom ..., jeweils bei den Akten

Der Kläger hat in seiner Klageschrift vom ... den Abschluss eines Kaufvertrages über die oben bezeichnete Uhr behauptet und zum Beweis eine Rechnung sowie einen Lieferschein vorgelegt.

Beweis: Klageschrift vom ..., bei den Akten

Mit Klageerwiderungsschriftsatz vom ... hat der Beklagte den Abschluss eines Kaufvertrages zunächst pauschal bestritten. Auf Hinweis des Gerichts hat der Beklagte mit weiterem Schriftsatz vom ..., eingegangen bei Gericht am ..., die Umstände der Kaufvertragsverhandlungen aus seiner Sicht näher präzisiert und für die fehlende Einigung den Zeugen ... als Beweis angeboten.

Beweis: Schriftsatz des Beklagten vom ..., eingegangen laut Eingangsstempel bei Gericht am ..., bei den Akten

Das Gericht hat den Beklagten allerdings wegen eines „unstreitig“ zustande gekommenen Kaufvertrages zur Zahlung verurteilt, hierbei das mit Klageerwiderungsschriftsatz vom ... erfolgte pauschale Bestreiten als unsubstantiiert und daher gem. § 138 Abs. 3 ZPO unerheblich angesehen und ist auf den weiteren Schriftsatz vom ... gar nicht eingegangen.

Beweis: Endurteil vom ..., bei den Akten.

Eine Nachfrage des Unterzeichners bei der zuständigen Geschäftsstelle hat ergeben, dass der weitere Schriftsatz vom ... dem Gericht erst am ... und damit nach dem Verkündungstermin vom ... vorgelegt wurde.

Beweis: dienstliche Stellungnahme der JOSin ... vom ...

Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung des zulässigen Bestreitens des Beklagten wäre die Klage schon deswegen abzuweisen gewesen, weil der Kläger für eine Einigung auf den Kauf der Uhr keinen genügenden Beweis angetreten hat (die Bezugnahme auf eine Rechnung bzw einen Lieferschein ist hierfür nicht ausreichend). Jedenfalls wäre über das Zustandekommen eines Kaufvertrages eine Beweisaufnahme durchzuführen gewesen, deren Ergebnis möglicherweise zu einer anderen Entscheidung geführt hätte.

II. Das Gericht hat in zweierlei Hinsicht gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör verstoßen.

1. Zum einen durfte bereits das (anfängliche) pauschale Bestreiten einer Einigung nicht als gem. § 138 Abs. 3 ZPO unbeachtlich angesehen werden. Pauschales Bestreiten des gegnerischen Sachvortrags ist jedenfalls dann erheblich, wenn letzterer sich ebenfalls mit einem bloßen pauschalen Behaupten einer Einigung über den Kauf einer Sache begnügt, ohne weitere Details zu den Vertragsverhandlungen etc. zu nennen (vgl Hk-ZPO/Saenger § 138 Rn 4; TP/Reichold § 138 Rn 16). Die insoweit gegebene rechtsirrig völliige Nichtbeachtung des Beklagtenvortrages stellt aber ebenso eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar wie wenn unter Verstoß gegen die §§ 296, 296 a ZPO der Sachvortrag einer Partei präkludiert wird (Hk-ZPO/Saenger § 321 a Rn 5; Zö/Vollkommer § 321 a Rn 7).

2. Darüber hinaus liegt in der fehlenden Berücksichtigung des (präzisierten) Sachvortrags zur fehlenden Einigung gem. Schriftsatz vom ... ein weiterer, isolierter Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör vor. Dieser Schriftsatz ging nämlich noch innerhalb der für die Berücksichtigung etwaiger Schriftsätze der Parteien mit Beschluss vom ... gesetzten Frist bei Gericht ein. Dass dieser Schriftsatz dem Gericht vor seiner Entscheidung nicht vorlag, ist als sog. „Pannenfall“ zu werten, der ohne Weiteres einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet (Zö/Vollkommer, § 321 a Rn 6).

3. Die Entscheidungserheblichkeit der Gehörsverstöße liegt auf der Hand, da bei Berücksichtigung des Bestreitens die Klage wegen Beweisfähigkeit des Klägers abzuweisen, jedenfalls aber eine Beweisaufnahme mit für den Beklagten (möglicherweise) günstigeren Ausgang durchzuführen gewesen wäre.

III. Nach Fortsetzung des Verfahrens (und ggf Durchführung einer Beweisaufnahme) wird in der Sache beantragt, das Endurteil vom ... aufzuheben und die Klage abzuweisen, §§ 321 a Abs. 5 S. 3, 343 S. 2 ZPO.

...

Rechtsanwalt ◀

II. Erläuterungen und Varianten

[1] **Formelle Voraussetzungen (Form, Antrag, Frist).** Die Rüge nach § 321 a ist durch den in der angegriffenen Entscheidung (Urteil oder Beschluss) Beschwerten **schriftlich** beim Ausgangsgericht zu erheben; es besteht **Anwaltszwang** nach Maßgabe des § 78, im Parteiprozess gelten die §§ 496, 129 a. Die Rügeschrift muss den inhaltlichen Anforderungen des § 321 a Abs. [...] 2

§ 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand

Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

A. Sicherungsverfügung		[9] Anträge – Varianten	13
I. Muster: Verfügungsantrag – Sicherungsverfügung		[10] Begleitende Anträge	18
II. Erläuterungen und Varianten		[11] Kosten und Gebühren	19
[1] Zuständiges Gericht	2	[12] Begründung der Anträge	22
[2] Kein Anwaltszwang	3		
[3] Streitgegenstand	4	B. Schutzschrift	
[4] Streitwert	5	I. Muster: Schutzschrift	
[5] Antrag bzgl mündlicher Verhandlung	7	II. Erläuterungen und Varianten	
[6] Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden	9	[1] Zuständiges Gericht	27
[7] Sachantrag	10	[2] Keine gesetzliche Regelung	28
[8] Sicherstellung; Sequestration bei Herausgabeverfügung	11	[3] Aktiv- und Passivrubrum	29
		[4] Zweck der Schutzschrift	30
		[5] Kosten und Gebühren	31
		[6] Begründung	32

A. Sicherungsverfügung

1 I. Muster: Verfügungsantrag – Sicherungsverfügung

1

► An das

Amtsgericht/Landgericht ■■■^[1]

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In Sachen

■■■

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:^[2]

gegen

■■■

- Antragsgegner -

wegen Herausgabe zur Sicherstellung^[3]

vorläufiger Streitwert: ■■■ EUR^[4]

beantrage ich namens des Antragstellers – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung^[5] und durch den Vorsitzenden allein^[6] - den Erlass folgender einstweiliger Verfügung:^[7]

1. Der Antragsgegner hat den Pkw ■■■, amtliches Kennzeichen ■■■, Fahrgestell-Nr. ■■■, sowie die zugehörigen drei Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugbrief zur Verwahrung an den Gerichtsvollzieher, hilfsweise an einen vom Gericht zu bestellenden Sequester^[8] herauszugeben.^[9]

2. Die Durchsuchung des Grundstücks des Antragsgegners in ■■■ einschließlich der Garage wird zur Vollstreckung der Herausgabe gestattet.^[10]

3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens aus einem Streitwert in Höhe von ■■■ EUR zu tragen.^[11]

Begründung^[12]

===

Unterschrift ◀

II. Erläuterungen und Varianten

[1] **Zuständiges Gericht.** Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist das Gericht der Hauptsache ausschließlich zuständig, §§ 937 Abs. 1, 802; gem. § 943 Abs. 1 ist dies das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinanz anhängig ist, das Berufungsgericht. Ausnahmsweise ist in besonders dringenden Fällen das Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, § 942 Abs. 1, s. dort. 2

[2] Für die **Antragstellung** besteht auch beim Landgericht entgegen § 78 Abs. 1 **kein Anwaltszwang**, §§ 936, 920 Abs. 3, 78 Abs. 5 – anders aber bei nachfolgender mündlicher Verhandlung oder späteren Prozesshandlungen außerhalb des Beschlussverfahrens. 3

[3] **Streitgegenstand.** Ziel des Eilverfahrens nach § 935 ist nicht die Durchsetzung, sondern die Sicherung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen, die nicht auf Geld (hier §§ 916 ff) gerichtet sind; Streitgegenstand ist also die Erhaltung des Status quo in Bezug auf einen Individualanspruch, zB Anspruch auf Herausgabe, auf Duldung usw. Sicherungsverfügung, vgl TP/Reichold § 935 Rn 5 – in Abgrenzung zur sog. Regelungsverfügung und Leistungsverfügung, s. hierzu § 940. 4

[4] **Streitwert.** Hier sind mangels Geldforderung Angaben zweckmäßig. Auch in der Begründung ist darzulegen, wobei von Folgendem auszugehen ist: Der Streitwert richtet sich nach dem Sicherungsinteresse des Antragstellers; er ist gem. § 53 Abs. 1 GKG, § 3 nach freiem Ermessen zu bestimmen und beträgt in der Regel 1/3 bis 1/2 des Wertes des zu sichernden Anspruchs. 5

Ein **Gerichtskostenvorschuss** ist bei der einstweiligen Verfügung nicht einzuzahlen. 6

[5] **Antrag bzgl mündlicher Verhandlung.** Vorrangiges Ziel des einstweiligen Rechtsschutzes wird für den Rechtsanwalt regelmäßig der umgehende Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung sein, § 937 Abs. 2 Alt. 1; dies ist jedoch nur bei besonderer Eilbedürftigkeit möglich. Hierzu sind in der Begründung zusätzliche Ausführungen erforderlich und die entsprechenden Tatsachen glaubhaft zu machen. 7

Neben der allgemeinen Eilbedürftigkeit, die Voraussetzung für die einstweilige Verfügung ist (vgl Rn 23 und § 940 Rn 12) sind folgende verschiedene Dringlichkeitsstufen zu unterscheiden: 8

- der dringende Fall iS § 937 Abs. 2 als Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung; zum Begriff s. § 937 Rn 1.
- der dringende Fall iS § 944 als Voraussetzung für die Entscheidung durch den Vorsitzenden anstelle des Kollegialgerichts, s. Rn 8.
- der dringende Fall iS § 942 als Voraussetzung für die Eilzuständigkeit des belegenen Amtsgerichts, zum Begriff s. § 942 Rn 1.

[6] **Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden.** Bei Anrufung des Landgerichts kann gem. § 944 in dringenden Fällen anstelle der Kammer der Vorsitzende allein entscheiden. Ein dringender Fall idS ist nur gegeben, wenn bereits die Verzögerung, die ein Zuwarten auf eine Entscheidung der Kammer mit sich bringen würde, den Zweck der einstweiligen Verfügung gefährden würde, Hk-ZPO/Kemper § 944 Rn 3. 9

- 10 [7] **Sachantrag.** Bei Verfügungsanträgen ist das Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 insofern abgemildert, als das Gericht nach § 938 Abs. 1 die gebotenen Anordnungen nach freiem Ermessen trifft, s. hierzu § 937 Rn 3.
- 11 [8] **Sicherstellung.** Bei der Herausgabeverfügung kann wegen des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache und des Verbots der endgültigen Befriedigung (s. § 937 Rn 3) grds. nur Herausgabe an einen geeigneten Dritten – dies wird regelmäßig der zuständige Gerichtsvollzieher sein, vgl § 938 Abs. 2 – zur Sicherung des Anspruchs angeordnet werden. Eine Ausnahme, dh Herausgabe an den Antragsteller im Wege der Leistungsverfügung kommt nur bei lebensnotwendigen Sachen (dies ist in der Begründung darzulegen und glaubhaft zu machen) oder im Rahmen von Besitzschutzansprüchen bei verbotener Eigenmacht gem. § 858 BGB (Argument aus § 859 BGB) in Betracht, vgl hierzu § 940 Rn 14.
- 12 Bei der Sicherungsverfügung ist zwischen reiner Verwahrung – nur Sicherstellung des Verfügungsgegenstandes und ggf Abschluss eines hierauf bezogenen Verwahrungsvertrages – und **Sequestration** (vgl § 938 Abs. 2) zu unterscheiden; letztere umfasst neben Sicherstellung und Verwahrung auch die Verwaltung einer Sache, vgl *Zö/Vollkommer* § 938 Rn 7 f. Der Gerichtsvollzieher ist zwar zur Verwahrung, nicht aber zur Sequestration verpflichtet.
- 13 [9] **Anträge – Varianten.** Gegenstand der Sicherung kann neben der Herausgabe von Gegenständen jeder nicht auf Geldzahlung gerichtete Individualanspruch sein, zB:
- 14 a) Eintragung einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch, § 883 BGB – Antrag:
- ▶ Für den Antragsteller wird im Grundbuch des Amtsgerichts ... von ..., Band ..., Blatt ..., in Abteilung II eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung eingetragen. ◀
- 15 b) Eintragung einer Vormerkung für eine Bauhandwerkersicherungshypothek, § 648 BGB – Antrag:
- ▶ Zugunsten des Antragstellers wird eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek wegen seiner Forderung aus Bauvertrag vom ... in Höhe von ... EUR nebst Zinsen in Höhe von ... Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... und ... EUR Kosten auf dem Grundstück ..., vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts ... von ..., Band ..., Blatt ..., eingetragen. ◀
- 16 c) Veräußerungsverbot – Antrag:
- ▶ Dem Antragsgegner wird verboten, das im Grundbuch des Amtsgerichts ... von ..., Band ..., Blatt ..., eingetragene Grundstück ... zu veräußern und die grundbuchmäßige Umschreibung des Eigentums auf einen anderen als den Antragsteller zu beantragen oder einen evtl bereits gestellten Antrag aufrechtzuerhalten. ◀
- 17 d) Grundbuchwiderspruch/Erwerbsverbot:
- Zum Grundbuchwiderspruch gem. § 899 BGB s. Muster zu § 941.
 - Zum Erwerbsverbot s. Muster zu § 938.
- 18 [10] **Begleitende Anträge:**
- a) Um die Herausgabe des Gegenstandes vollstrecken zu können, ist es regelmäßig geboten, zugleich eine Durchsuchungsanordnung gem. § 750 a zu beantragen; der Begriff der Wohnung ist dabei weit zu verstehen und umfasst insbesondere auch Geschäftsräume, Garten, Garage usw, vgl *Zö/Stöber* § 758 a Rn 4. [...]